

Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mark 5.—; für das Ausland Mk. 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten in „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Herabsetzung der Steuern wegen Schädigungen durch Naturereignisse.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch den frühzeitigen und starken Frost im vergangenen Jahre, wie durch die Ueberschwemmungen im gegenwärtigen Jahre die Handlungsgärtner schwer zu leiden gehabt haben und an ihren Kulturen Schäden erlitten, die auf ihr Vermögen beträchtlich einwirkten und ihr Einkommen reduzierten. Es fragt sich nun, wie solche Naturereignisse auf die Steuerpflicht der Betroffenen einwirken.

Es gab im alten gemeinen Recht, auch in verschiedenen Landrechten, eine Klausel, wonach ein Pächter, der durch Missernten infolge von Naturereignissen erheblich geschädigt worden war, einen Nachlass vom Pachtschilling fordern konnte. Dieses Entgegenkommen kennt das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nicht mehr. Kennt es die Landes-Steuerergesetze?

Prüfen wir zunächst daraufhin die Vorschriften des neuen Einkommensteuergesetzes in Preussen vom 19. Juni 1906. Da handelt es sich um einen besonderen Abschnitt von der Ermässigung der Steuersätze und es werden als solche Gründe einer Ermässigung Unterhaltsgewährung an zahlreiche Kinder oder andere Familienangehörige angesehen. Es kann dann für jedes unterhaltsbedürftige Familienmitglied der Betrag von 50 Mk. vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Diese Art der Ermässigung interessiert uns hier nicht. Es besagt aber weiter § 20 des preussischen Steuergesetzes:

„Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, dass bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermässigung der im § 17 vorgeschriebenen Sätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.“

„Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.“

Nun kann man wohl, wenn man nicht eng-

herzig ist, ohne weiteres sagen, dass für den Handlungsgärtner ein zu früh eintretender, starker Frost, ingleichen eine Ueberschwemmung der Kulturen einen besonderen Unglücksfall bedeutet und daher auch der § 20 Anwendung zu erleiden hätte. Wer also nach den Sätzen des § 17 des Steuergesetzes in der 10. Stufe versteuert würde, könnte auf die neunte, achte oder siebente zurückgesetzt werden, so dass er statt eines Steuersatzes von 56 Mk. nur mit einem solchen von 48, 42 oder 36 Mk. veranlagt würde. Aber es heisst ausdrücklich: „bei der Veranlagung“ sollen solche besondere Kalamitäten in Rücksicht gezogen werden. Ist die Veranlagung einmal vorüber, so kann auf Grund dieser Vorschrift eine Ermässigung nicht mehr gefordert werden. Der Gesetzgeber hat aber noch eine besondere Massregel auch für den Fall getroffen, dass erst nach der Veranlagung, innerhalb des laufenden Steuerjahres, eine solche ungünstige Veränderung im Einkommen eintritt. Es heisst nämlich in § 63: „Wird nachgewiesen, dass während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge aussergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermässigung der Einkommensteuer beansprucht werden.“

Der Handlungsgärtner, der durch Naturereignisse geschädigt würde, kann also auch nachträglich Steuerermässigung bei der Einkommensteuer verlangen, jedoch nur, wenn die gehabte Einbusse mehr als den fünften Teil seines Einkommens beträgt. Ist das nicht der Fall, so steht ihm diese Rechtswohlthat nicht zur Seite. Das gilt für alle diejenigen gärtnerischen Betriebe, welche zur Landwirtschaft zu zählen sind.

Für diejenigen, welche als gewerbliche „Kunst- und Handlungsgärtner“ anzusehen sind, kommt nach § 4 des preussischen Gewerbesteuerergesetzes zunächst dieses in Frage, da das Einkommen aus dem Betriebe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu besteuern ist.

Kennt auch das preussische Gewerbesteuerergesetz solche Ermässigungen? Die Frage ist zu bejahen.

Zwar sagt auch hier § 24, dass alle während des Steuerjahres, nach der Veranlagung eintretenden Aenderungen erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen sind, indessen wird in § 44 des Gesetzes noch ausserdem eine Ermässigung auch im Laufe des Steuerjahres zugestanden. Es heisst in diesem Paragraphen:

„Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermässigt oder erlassen werden.“

Zu den „sonstigen Ereignissen“ würde auch das Eintreten starken, anhaltenden Frostes zu zählen sein.

Die Handlungsgärtner können also in den genannten Fällen eine Ermässigung der Steuern erzielen. Wohin haben sie sich mit dem entsprechenden Gesuch zu wenden?

Handelt es sich um die Einkommensteuer, so ist der Antrag bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellen. Die Entscheidung wird durch die Regierung getroffen. Gegen dieselbe steht dem Steuerpflichtigen, nach § 65 des Einkommensteuergesetzes, binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen Beschwerde an den Finanzminister offen, die bei der Regierung einzureichen ist. Das gleiche Verfahren gilt hinsichtlich der Gewerbesteuer. Auch hier trifft die Entscheidung die Bezirksregierung und auf eine Beschwerde der Finanzminister (§ 44, Abs. 2 des preussischen Gewerbesteuerergesetzes).

Wie liegen die Verhältnisse im Königreich Sachsen? Hier scheidet die Gewerbesteuer aus, die man in der Form, wie sie in Preussen eingeführt ist, nicht kennt. Bei der Einkommensteuer können in Sachsen bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 Mk. nicht übersteigt, besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse ebenfalls insoweit berücksichtigt werden, als denselben eine Ermässigung des Steuersatzes um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben eine der drei untersten Steuerklassen angehören, Steuerfreiheit gewährt wird. Als Verhältnisse dieser

Art sollen nach § 13, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 lediglich aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht kommen.

Nach § 22 der Instruktion zu dem Steuergesetz sind unter den besonderen Unglücksfällen solche zu verstehen, welche auf die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse des Beitragspflichtigen einen wesentlich nachteiligen Einfluss geübt und ihn in denselben mindestens vorübergehend zurückgebracht haben. Unter diesen Voraussetzungen können dieselben berücksichtigt werden, gleichviel, welcher Art sie gewesen sind.

Aber die Unglücksfälle müssen nach derselben Instruktion zur Zeit der Veranlagung schon bestanden haben, bezw. in ihren Wirkungen noch fortbestehen. Nach der Veranlagung auftretende Unglücksfälle bleiben ausser Betracht. Wohl aber ist auch in Sachsen in § 47 a des Gesetzes eine besondere Vorschrift gegeben über Verminderungen während des Steuerjahres. Es heisst da:

„Mindert sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung um mehr als den vierten Teil durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch aussergewöhnliche Unglücksfälle, oder durch rechtsverbindliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, welche in der Hand der Empfänger zur Besteuerung gelangen, so kann vom nächsten Termin ab, nach Eintritt der Einkommensverminderung eine der letzteren entsprechende Ermässigung der Steuer beansprucht werden. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Steuerjahres bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.“

Zuständig sind die Gemeinde-Steuerbehörden, wenn ihnen die Katasteranlegung übertragen ist, andernfalls die Bezirkssteuereinnahmen.

Wenn nun in einer Versammlung der Ortsgruppe Leipzig des Verbandes die Anregung gegeben wurde, den Landesverband zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die geschädigten Gärtner von der Regierung unterstützt, oder in der Einkommensteuer herabgesetzt werden, so glauben wir nicht, dass der Landesverband

Die grosse internationale Gartenbau-Ausstellung in Berlin.

III.

In unserem heutigen Bericht wenden wir uns der Ausstellung im allgemeinen zu und ziehen zunächst die Leistungen in den engeren Kreis unserer Betrachtung, die dem ganzen den äusseren und eigentlichen Charakter geben. Wir haben bereits auf die geeigneten Räumlichkeiten der beiden Hallen des Zoologischen Gartens und deren günstige Lage im Herzen der wohlhabenden Viertel Berlins hingewiesen. Für den „Verein zur Förderung des Gartenbaues“ ist diese Lage entscheidend gewesen, hat aber nicht ganz den Erwartungen entsprochen, obgleich ausreichend Platz zur Verfügung stand und eine Veranstaltung in grösserem Umfange gestattet. Immerhin war die Dauer der Ausstellung eine viel zu kurze und vermochte keinesfalls, die geforderten Opfer auch nur annähernd auszugleichen. Auch die Ausstellungsleitung hat die Mängel der Veranstaltung eingesehen und legt dieselben in ihrem Organ in „Kritischen Briefen“ nieder. Wie wir hier nachträglich erfahren, beträgt der Preis für die Ausstellungsräume die hohe Summe von 40000 Mk. Wenn man dazu den durch den Rahmen der Ausstellung bedingten Aufwand an Dekoration rechnet und dem recht spärlichen Besuch in den ersten Tagen und die daraus sich ergebenden Mindererlöse gegenüberstellt, wird sich ein klares Bild über den Abschluss dieser Schau ergeben.

Die Blütenpflanzen und Treibsträucher, welche in beiden Hallen, vorzüglich in der östlichen, durchaus im Vordergrund standen und denen das Publikum die grösste Beachtung entgegenbrachte, liessen in ihren Einzelheiten

manche vortreffliche Leistung erkennen und es ist bedauerlich, dass durch zu grosse Massigkeit, sowie fehlende Dekoration und vornehmliche Anordnung der günstige Eindruck beeinträchtigt wurde. Es ist eine vielfach gemachte Erfahrung, dass selbst Gruppen, die an und für sich nichts hervorragendes bringen, mindestens ebenso gefallen, als solche, die sich in Form und Farbe als hervorragende Leistung bezeichnen lassen, wenn der Aussteller es versteht, seine Pflanzen in gefälliger Anordnung dem Publikum vor Augen zu führen. In erhöhtem Masse zutreffend ist uns dies bei den bekannten Londoner „Temple Shows“ erschienen, da die Engländer im allgemeinen weniger Wert auf wirkungsvolle Arrangements legen. Trotzdem ist er bei der Ausstellung von Stauden und Alpen aller Art, die sich nicht wie eine jede Topfpflanze bequem und doch auffallend aufstellen lassen, von der üblichen Regel abgegangen und die kleinen Alpinums und Staudengärten verfehlen in ähnlichen Zusammenstellungen, bei denen sie der Natur als Muster gefolgt sind, ihre Wirkung nicht. Auch bei unseren Ausstellungen ist man vielfach mit ausgezeichnetem Erfolge bestrebt gewesen, die Natur als Vorbild bei den Gruppierungen zu nehmen; wir erinnern auch hierbei an das kostspielige, aber sehr wirkungsvolle Bild einer Landschaft des Kaukasus mit Rhododendron als Vorpflanzung in Dresden 1907.

Bei unserem Rundgange bei der Gruppe von T. J. Seidel-Laubegast in der ersten Halle beginnend, müssen wir anerkennen, dass die umfangreiche Leistung dieser bekannten Firma, und die vorteilhafte Aufstellung auf Grund langjähriger Erfahrungen, angenehm wirkten. Der Farbenwechsel der Azaleen unter den übrigen Gruppen, von denen nur einzelne kleinere Zusammenstellungen von Zwiebel- und Knollengewächsen das ruhige

Dunkelgrün der reichhaltigen Blattpflanzengruppen unterbrechen, übertraf bei weitem das Azaleen-Parterre in der Osthalle. Die übrigen Azaleen-Gruppen, die entgegen den Leistungen einiger Konkurrenzfirmen nur einen bescheidenen Raum angewiesen erhielten, standen lichtgedrängt, hier aber, bei T. J. Seidel, kam eine jede Pflanze voll zur Geltung. Unter dem reichen Sortiment bemerkten wir *Hexe*, mit vielen kleinen leuchtend roten Blüten, *Emma*, weiss mit zart rosa Anflug, *Nathaniel de Rothschild*, lilarot, die bekannte Handelssorte *Deutsche Perle*, weiss, weiter *Frau Geheimrat Drude*, weiss mit leicht grünlicher Mitte, dann *Professor Walter*, hellrosa mit dunklem Schlund, *Othello* mit zinnoberroten, gekrausten Blüten, nicht sehr reichblütig, als geschätzte Handelssorte *Frau L. R. Richter*, rosa mit dunklem Fleck, *Dorothea*, weiss mit rotem Auge, *Sakuntala* mit zartgrünlichweissen, dichtgefüllten Blüten, *Gräfin Marietta Festetics*, leuchtendrot, und andere mehr oder weniger bekannte Handelssorten.

Die Azaleen-Gruppe von Strahl & Falcke-Niederschönhausen, die, wie wir hörten, sich bisher noch nie an Ausstellungen beteiligten, zeigt eine beschränkte Auswahl erlesener Sorten und stellt in ihrer Gesamtheit eine hervorragende Leistung dar, der sich die von Otto Platz-Charlottenburg in bezug auf Farbenreinheit und Blütenfülle fast ebenbürtig zur Seite stellt. In den eben genannten Gruppen fallen uns *Louis van Houtte*, karminrot, *Niobe*, zart grünlichweiss, *Agathe*, feuerrot, und *Simon Mardner*, rosa, besonders auf. Die Azaleen der belgischen Firma Société Anonyme Horticole Louis van Houtte Père-Gent zeichnen sich ebenfalls durch Blütenreichtum aus, darunter sind viele bekannte Handelssorten, wir erwähnen insbesondere *Mrs. Osterrieth* und *Vaylstekeana*, karminrot, *Mme. L. van Houtte*,

zartrosa, *Mme. van Massenhove*, zartrosa mit dunklen Flecken, *Edmund Vervaeke*, gekraust mattrot, *Schryveriana* mit kleinen rosa gefüllten Blüten, deren Petalenränder weiss getönt sind, *Dr. Moore*, karmin gefüllt, *John T. D. Llewelyn*, mattsamtröt, usw. R. Günther-Friedrichsfelde stellte ein kleines Sortiment aus, in dem wir besonders schöne *Apollo* und *Vervaekeana* bemerkten. Auch A. Koschel-Berlin, der die Ausstellung sehr reich besuchte, brachte noch eine schöne Gruppe vollblühender Azaleen in bekannten Marktsorten.

Im Verhältnis zu den Azaleen sah man wenig Rhododendron, die Vielseitigkeit der Dresdener Ausstellung fehlte hier vollständig. Mit Ausnahme einzelner Sorten sind auch die Farbenpracht und der Schmelz der zarten Blüten früher mehr zum Ausdruck gekommen, die mittleren prächtigen Handelssorten, mit Blumendolden überdeckt, fehlten gänzlich. In der Gruppe von T. J. Seidel fiel aber *Rhododendron aureum* mit vielen hellgelben Blüten mit goldgelbem Schlund besonders auf. Auch Rhododendron *Professor Dr. Drude*, lila, *Dr. D. Mil*, *Helene Schiffner*, *Kate Waterer* und *C. de Gomer*, meist altbewährte Handelssorten, verdienen besonderer Erwähnung. Eine Sorte neueren Datums ist *Kronprinzessin Caecilie* mit ausserordentlich grossen glockigen Blüten von dunkelrosa Farbe mit hellem Grunde.

Die östliche Halle enthielt fast ausschliesslich Treibsträucher, sowie kleinere Blüten- und div. Ziersträucher, und zwar stellten hier Flieder und Prunus, in geringerer Masse auch Viburnum und Rosen das Hauptkontingent. Um das Mittel-Parterre der holländischen Blumenzweibelzüchter hatten die Einsendungen von Rhododendron und Azaleen in der Hauptsache Platz gefunden. Eine der besten Gruppen zeigte ein geschlossenes rundes Beet von *Pink Pearl* mit überaus reich besetzten Blütenstutzen, deren